

RS Vwgh 1963/11/7 1907/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1963

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §21;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

Beachte

y10619;

Rechtssatz

Stellt ein Ehemann seiner Gattin die Mittel für den Ankauf eines Liegenschaftsanteiles in Erfüllung einer anlässlich der Eheschließung wenn auch nur formlos abgeschlossenen Vereinbarung über die Teilung des durch den Ehemann erworbenen Vermögens zur Verfügung, so ist zu prüfen, auf Seiten des Ehemannes überhaupt der für die Annahme einer freigebigen Zuwendung erforderliche Bereicherungswille vorliegt. *

E 7.11.1963, 1907/62 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001907.X01

Im RIS seit

28.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at